



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 268-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.538

Eingereicht am: 11.09.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Buri (Konolfingen, GLP) (Sprecher/in)
von Arx (Spiegel b. Bern, GLP)
Bühler (Romont BE, Die Mitte)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Remund (Mittelhäusern, GRÜNE)
Berger-Sturm (Grosshöchstetten, SP)
Steiner (Boll, EVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 25/2026 vom 14. Januar 2026
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Transparente Gefahr: Vögel vor tödlichen Glasflächen schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen so anzupassen, dass bei Neu- und Umbauten Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten sind, dass sie von Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

Begründung:

Gemäss Schätzungen der schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden (sogenannter Vogelschlag). Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum. Mit der Ausdehnung des Siedlungsgebiets und der steigenden Beliebtheit von Glas an Gebäuden wird das Problem immer akuter.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur, was dahinterliegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen oder Verglasungen übers Eck nur den Lebensraum hinter dem Glas, und prallen beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich, selbst wenn sie nach dem Aufprall noch wegfliegen können. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen einen Ruheplatz an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen (<https://vogelglas.vogelwarte.ch/>).

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (Art. 7 JSG) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Art. 26 Tierschutzgesetz).

Ausserdem ist gemäss Natur- und Heimatschutzgesetz (Art. 18b NHG) auch innerhalb der Siedlungen für ökologischen Ausgleich zu sorgen. Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch unter anderem aus den erwähnten Gründen nicht.

Es gibt heute in der Schweiz einzig Vorgaben in der Norm von Minergie Eco und in der SIA-Norm 329 für vorgehängte Fassaden, doch keinerlei Vorgaben für konventionelle Bauprojekte. Erste Kantone haben den Handlungsbedarf erkannt und gesetzliche Bestimmungen erlassen, beispielsweise die Kantone Aargau, Zug und Zürich¹.

Massnahmen für den Vogelschutz lassen sich vergleichsweise einfach und kostengünstig umsetzen, indem beim Bau auf die Wahl eines geeigneten Glases geachtet wird oder Vogelschutzfolien verwendet werden. Die Vogelwarte Sempach hat dafür bereits eine praxisnahe Broschüre und ein Merkblatt erarbeitet, die Baufachleuten die Umsetzung erleichtern².

Mit der neuen rechtlichen Grundlage soll erreicht werden, dass bei Neu- und Umbauten Glaselemente und Spiegelflächen so gestaltet werden, dass Vögel sie als Hindernisse wahrnehmen. Um eine verwaltungsökonomisch einfache und effiziente Umsetzung des Vogelschutzes beim Bauen zu ermöglichen, ist eine Regelung auf kantonaler Ebene sinnvoll.

Antwort des Regierungsrates

Vögel sind gemäss Artikel 7 Absatz 1 i.V.m. Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) geschützt. Und die Verfassung des Kantons Bern verlangt, dass Kanton und Gemeinden die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume schützen (Art. 31 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993, BSG 101.1).

Der Regierungsrat nimmt diese Vorgaben ernst und ist sich bewusst, dass der Vogelschlag ein Problem ist. Deshalb bemüht sich der Kanton, hier handelnd durch das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG), bei kantonalen Neubauten und Gebäudesanierungen auf Vögel und ihre Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

So steht das AGG in regelmässigem Kontakt mit den Umweltschutzorganisationen. Anfang 2025 tauschten sie sich beispielsweise aus bezüglich Sensibilisierung für gebäudebewohnende Tiere wie Mauersegler und Fledermäuse und deren Schutz während der Bauzeit sowie über das Schaffen und Bereitstellen von Nistmöglichkeiten am Gebäude. Hinsichtlich des Baus und der Sanierung grosser Glasflächen gibt es verwaltungsinterne Vorgaben sowie zusätzliche Vorgaben aus den jeweiligen Projektaufträgen. Das AGG ist sich bewusst, dass grosse Glasflächen eine Gefahrenquelle für Vögel sind, und begrenzt daher Glasflächen auf das für die Belichtung und die Orientierung notwendige Mass und prüft jeweils den Einsatz von vogelschlaghemmendem Glas. Bei kantonseigenen Bauten orteet der Regierungsrat deshalb keinen Handlungsbedarf.

¹ <https://birdlife-zuerich.ch/naturschutz-politik/niemand-will-die-toten-voegel/>

² https://vogelglas.vogelwarte.ch/downloads/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_Glas_D_2017.pdf

Es ist aber aus Sicht der Regierung möglich, dass private Bauherrschaften teilweise für das Problem Vogelschlag zu wenig sensibilisiert sind. Da, wie die Motionärinnen und Motionäre festhalten, im Kanton Bern bisher keine konkreten Vorgaben bezüglich Vogelschlag existieren, wird die Thematik in Baubewilligungsverfahren meist nicht aktiv geprüft. Tod durch Kollisionen mit Glas ist eines der grössten Vogelschutzprobleme im Siedlungsraum. Deshalb unterstützt der Regierungsrat das Vorhaben grundsätzlich, Neubauten möglichst ungefährlich für Vögel zu bauen und Bauherrschaften entsprechend zu sensibilisieren. Es ist allerdings nicht jede Glasfläche und jede Fassade an jedem Standort für Vögel gefährlich und es gibt verschiedene Möglichkeiten, das Risiko für Vögel zu reduzieren. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Massnahmen zweckmässig und umsetzbar sind, ohne unverhältnismässig hohen Aufwand für die Bauenden und die Behörden zu verursachen. Er beantragt aus diesem Grund die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler

- Grosser Rat